

Das Blatt erscheint nach
Bedarf, im allgemeinen
monatlich zweimal, zum
Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W. 8, Mauerstr. 43 44

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Jr. 7.

Berlin, Donnerstag, den 28. März 1907.

7. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien: S. 65

III. Handelsangelegenheiten: 1. Warenhaussteuer: Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (G.S. S. 294) S. 65. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Seeschiffer- und des Seesteuermannsgewerbes S. 65. Betr. „Nachrichten für Seefahrer“ S. 66.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Betr. Geschäftsbetrieb der Pfandleiher S. 66. — 2. Gewerblich Anlagen: Betr. Genehmigung von Holzimprägnieranstalten S. 67. Betr. Dichtigkeitsprüfungen von Acetyleneinrichtungen S. 68. — 3. Arbeiterversicherung: Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G. S. 69.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Fortbildungsschulen: Betr. Ausbildungskursus für Lehrer an Fortbildungsschulen S. 69. — 2. Fachschulen: Betr. Belehrung von Fachschülern über Geschlechtskrankheiten S. 70. Betr. Rückerstattung von Schulgeld an gewerblichen Fachschulen S. 70.

I. Personalien.

Der Regierungsrat Kilburger in Hildesheim ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Hildesheim ernannt worden.

Der Lehrer Dr. phil. Max Busolt in Dortmund ist zum Oberlehrer an den vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund ernannt worden.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Warenhaussteuer.

Betr. Entscheidungen des Ministers für Handel und Gewerbe auf Grund des § 6 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (G.S. S. 294).

IIb 639. Entscheidung vom 18. März 1907.

Zelte sind sowohl der Gruppe C wie der Gruppe D des Gesetzes zuzurechnen.

2. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Seeschiffer- und des Seesteuermannsgewerbes.

Dem Bestmann Sieben Tönjes aus Dormumerfiel ist die ihm durch den Spruch des Seeamts in Bremerhaven vom 5. Dezember 1905 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes wieder eingeräumt worden.

Dem Seesteuermann Johannes Poelmann aus Papenburg, wohnhaft in Hamburg, ist durch den Spruch des Seeamts in Hamburg vom 1. März d. J. die Befugnis zur Ausübung des Seesteuermannsgewerbes entzogen worden.

Dem Seesteuermann J. P. Stoewahse aus Wollin ist die ihm durch den Spruch des Seeamts in Stettin vom 13. Januar 1906 entzogene Befugnis zur Ausübung des Schiffsgewerbes wieder eingeräumt worden.

Betr. „Nachrichten für Seefahrer“.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16. März 1907.

Die „Nachrichten für Seefahrer“ sollen auch fernerhin den Kaiserlichen Konsularämtern in den Hafenplätzen in dem bisherigen Umfange zur Einsicht der Schiffsführer mitgeteilt werden, obwohl bei vielen Konsularämtern von den Kapitänen selten oder nie nach diesen Nachrichten gefragt worden ist. Da es für die Sicherheit des Seeschiffsverkehrs von grossem Werte ist, daß die Kapitäne keine Gelegenheit versäumen, sich über die neuesten Veröffentlichungen in den Nachrichten zu unterrichten, ersuche ich Sie, den Meedern Ihres Bezirks nahe zu legen, ihre Kapitäne fortgesetzt darauf hinzuweisen, daß die „Nachrichten für Seefahrer“ in sämtlichen deutschen Konsulaten in den Hafenplätzen zu ihrer Benutzung ausliegen.

Im Auftrage.

IIb 2288.

von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Betr. Geschäftsbetrieb der Pfandleicher.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 12. März 1907.

Anlage. Die vielfach geäußerten Beschwerden über Schädigungen des Handels und des Handwerks durch Auswüchse des Pfandleihgewerbes haben den Herrn Minister des Innern veranlaßt, durch die anliegende Bekanntmachung, betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleicher, vom 4. Februar 1907 die Befugnis der Pfandleicher, neue Handelsware zu beleihen, einer Regelung zu unterziehen. Ich gebe anheim, die interessierten Kreise in geeigneter Weise auf die Bekanntmachung hinzuweisen.

Aus Handels- und gewerblichen Kreisen ist ferner die Forderung gestellt worden, den Pfandleihern auch den Betrieb anderer Verkaufsgeschäfte zu untersagen. Die Verbindung eines Pfandleihgeschäfts mit dem Verkaufe von neuen, nicht verpfändet gewesenen Waren wird Unzuträglichkeiten nur zur Folge haben, wenn das Publikum in den Irrtum versetzt wird, daß es sich auch bei den letztgenannten Waren um verfallene Pfänder handle, und so der Anschein eines besonders günstigen Angebots entsteht. In solchen Fällen wird in der Regel auch die Möglichkeit zu einem Vorgehen auf Grund der §§ 1, 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1906 gegeben sein. Von dieser Möglichkeit ist bisher anscheinend noch kein Gebrauch gemacht worden. Sofern sich in Zukunft solche Missbräuche noch bemerkbar machen sollten, wird es daher zunächst Sache der Beteiligten sein, mit den durch die bestehende Gesetzgebung gewährten Mitteln auf eine Abstellung hinzuwirken.

In Vertretung.

IIb. 1505. — III 1372.

Dr. Richter.

An die Handelsvertretungen und Handwerkskammern.

Anlage.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (RGBl. S. 871) werden hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (G.S. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G.S. S. 177) und an die Bekanntmachungen des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleicher, vom 16. Juli 1881 (Min.-Bl. f. die inn. Verw. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (Min.-Bl. S. 135) über den Umfang der Be-

fugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.
2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrücken des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.
3. Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztagenauften Ortspolizeibehörde.
4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen,
 - a) wenn die Sachen zum Zwecke der Verpfändung angekauft oder hergestellt sind,
 - b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Betriebs der Sachen erfolgen soll,
 - c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehns erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angesehenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.
5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes (§ 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 1881) folgende Eintragung zu machen:
 „Neue Sache. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde
 zu (Ortsname) vom (Datum).“
6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.
7. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 4. Februar 1907.

Der Minister des Innern.
 gez. Bethmann-Hollweg.

2. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Genehmigung von Holzimprägnieranstalten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 13. März 1907.

In der technischen Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt-)ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Zuständigkeitsgesetzes hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1895 (Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 196) werden in dem Abschnitt II 32, der von den „Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen“ handelt, als „erhitzt“ solche Teeröle bezeichnet, welche „dem Siedepunkte des Phenols nahe gebracht sind, also wenigstens 180° C zeigen“. Dieser Satz ist vielfach dahin ausgelegt worden, daß die mit erhitzten Teerölen arbeitenden Holzimprägnieranstalten nur dann genehmigungspflichtig seien, wenn das zum Imprägnieren Verwendung findende Teeröl regelmäßig auf den vorbezeichneten hochgradigen Wärmegrad gebracht werden soll. Eine solche enge Auslegung des Begriffs „erhitzte Teeröle“ ist aber nicht gerechtfertigt. Vielmehr sind zu den genehmigungspflichtigen Holzimprägnieranstalten alle diejenigen zu rechnen, welche mit künstlich erwärmen Teerölen arbeiten, und zwar auch

dann, wenn die Erwärmung des Öles sich bei regelmäßigem Betriebe nicht bis zur Siedehöhe steigert. Denn alle Anstalten dieser Art sind je nach der Einrichtung und Führung des Betriebs und der Lage der Betriebsstätte mehr oder weniger geeignet, für die Nachbarschaft die Feuergefahr zu erhöhen, Geruchsbelästigungen herbeizuführen und durch Entweichen schädlicher Gase nachteilig zu wirken.

Unter diesen Umständen habe ich beschlossen, den obenbezeichneten Abschnitt II 32 der Technischen Anleitung, wie folgt, abzuändern:

Der erste, mit den Worten „Unter erhitzten Teerölen . . .“ beginnende Absatz wird gestrichen.

Der zweite — nunmehr erste — Absatz erhält folgende Fassung:

„Bei der Verwendung erhitzter, d. h. künstlich erwärmer Teeröle kann Feuergefahr eintreten und Teergeruch auf größere Entfernung hin lästig werden.“

Im dritten — nunmehr zweiten — Absatz werden unter Ziffer 3 die eingeklammerten Worte „(mindestens 600 Meter)“ gestrichen.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuche ich, den Gewerbeaufsichtsbeamten und den für die Genehmigung von Holzimprägnieranstalten zuständigen Kreisausschüssen, Stadt- ausschüssen und kollegialischen Gemeindevorständen vorstehendes zur Nachachtung mitzuteilen.

III 1653.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Dichtigkeitsprüfungen von Acetyleneinrichtungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 17. März 1907.

Die Gesellschaft für Heiz- und Beleuchtungswesen m. b. H. in Heilbronn a. N. und die Firma Keller & Knappich in Augsburg haben sich mit dem Ersuchen hierher gewandt, ihnen, entsprechend der preußischen Firmen gewährten Vergünstigung, die Befugnis zuerteilen, Dichtigkeitsprüfungen ihrer Apparate und Rohrleitungen selbst zu bescheinigen. Nach Begutachtung dieser Anträge durch den Deutschen Acetylenverein und Bestätigung der Fabriken habe ich kein Bedenken, wenn diesen Anträgen unter nachstehenden Bedingungen entsprochen wird:

1. Kleinere Teile der Acetylenapparate, wie Reiniger, Wässcher oder Entwickler geeigneter Bauweise, die sich durch Flanschen oder ähnliche Verschlüsse leicht dicht abschließen lassen, müssen vor dem Anstriche mit Wasserdruck geprüft werden. Der Probendruck soll den Betriebsdruck der Gefäße mindestens um 0,25 Atm. übersteigen. Während der Druckprobe dürfen sich an den Gefäßen keine Un-dichtigkeiten zeigen oder dauernde Formveränderungen eintreten.
2. Solche Entwickler und Gasometer, bei welchen die Wasserdruckprobe nicht ausführbar ist, weil sie nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten dicht abgeschlossen werden können, sind in der Weise zu prüfen, daß sie mit ihren nicht abschließbaren Öffnungen vor dem Anstrich in einen entsprechend großen Wasserbehälter eingesetzt werden, ohne daß die Luft aus den zu prüfenden Gefäßen entweichen kann. Nachdem letztere erforderlichenfalls soweit belastet sind, daß der Luftdruck in ihnen mindestens um 250 mm Wassersäule höher ist, als der Betriebsdruck des Acetylenapparats beträgt, sind die Nähte mit Seifenwasser zu prüfen. Ferner ist festzustellen, ob die zu prüfenden belasteten Gefäße nach Verlauf von mindestens 3 Stunden nicht tiefer in das Wasserbad eintauchen, als zu Beginn der Prüfung.
3. Größere in die Erde verlegte Rohrnetze sind so zu prüfen, daß die Gasverluste in der Leitung nach Abschaltung aller Hausanschlüsse an der Gasuhr abgelesen werden. Die Verluste dürfen auf jedes Kilometer nicht mehr als 10 l in der Stunde betragen.

Rohrleitungen von Acetylenapparaten für Einzelhausbeleuchtung sind nach der Inbetriebsetzung durch Bestreichung mit Seifenwasser zu prüfen.

Die oben genannten Firmen haben sich mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt. Sie wollen daher die mit der Prüfung der Acetylenapparate beauftragten Sachverständigen

davon verständigen, daß die Bescheinigungen dieser Firmen über Dichtigkeitsprüfungen, die nach diesen Bedingungen ausgeführt sind, als ausreichend anerkannt werden. Die Bescheinigungen müssen folgenden Wortlaut haben:

„Hierdurch wird bescheinigt, daß der am an zu gelieferte Acetylenapparat entsprechend dem Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 17. März 1907 (III 1805) und zwar (z. B. der Wässcher und Reiniger) mit Wasserdruck (z. B. der Gasometer) mit Luftdruck (die Rohrleitung) an der Gasuhr — durch Bestreichen mit Seifenwasser — von der unterzeichneten Firma geprüft worden ist. Dabei hat sich ergeben, daß

(Datum, Ort.)

Unterschrift.“

In Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 6. April v. J. (HMBL. S. 174) zu §§ 7 und 10 ersuche ich Sie, vorstehende Bedingungen und Forderungen grundsätzlich auch dann zu stellen, wenn es sich darum handelt, einheimischen Fabrikanten von Acethlen-einrichtungen die Ermächtigung zur eigenen Prüfung ihrer Apparate oder Rohrleitungen zu erteilen.

In Vertretung.

III 1805.

Dr. Richter.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

3. Arbeiterversicherung.

Krankenversicherung.

Betr. Bescheinigungen gemäß § 75a des K.B.G.

Den nachstehend benannten Krankenkassen ist die Bescheinigung erteilt worden, daß sie, vorbehaltlich der Höhe des Krankengelds, den Ansforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügen:

1. Krankenunterstützungskasse für Gesellen und Lehrlinge der Gemeinde Diesdorf, Kreis Wanzleben (E. H.),
 2. Krankenunterstützungskasse, freie eingeschriebene Hilfskasse in Heidersbach,
 3. Kranken- und Sterbekasse "Eintracht" (E. H.) in Tönisheide,
 4. St. Josephs-Krankenkasse (E. H.) in Willich,
 5. Handwerker-Krankenkasse (E. H.) in Wesel,
 6. Bandwirker-Kranken- und Sterbekasse (E. H.) zu Lüttringhausen.

Berlin, den 25. März 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dr. Richter.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Fortbildungsschulen.

Betr. Ausbildungskursus für Lehrer an Fortbildungsschulen.

Auf Veranlassung des Ministers für Handel und Gewerbe werden im Etatsjahr 1907 in Berlin folgende Ausbildungskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen in der üblichen Weise abgehalten werden:

der 7. kaufmännische Oberkursus vom 11. April bis 8. Mai,
der 3. gewerbliche Unterkursus vom 19. April bis 17. Mai,
der 11. kaufmännische Unterkursus vom 30. Oktober bis 27. November,
der 4. gewerbliche Unterkursus vom 7. November bis 5. Dezember.

Gesuche um Zulassung zu einem Unterkursus sind an den für den Wohnort des Bewerbers zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

Im übrigen gelten für die Teilnehmer die Bestimmungen des Erlasses vom 16. Januar 1904 (GMBL S. 25).

2. Fachschulen.

Betr. Belehrung von Fachschülern über Geschlechtskrankheiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 16 März 1907.

Bei verschiedenen Anlässen, insbesondere auch bei der Konferenz der Regierungs- und Gewerbeschulräte im Dezember v. J. ist zur Sprache gekommen, ob es sich nicht empfehlen möchte, zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten die Fachschüler auf die Gefahren des Geschlechtsverkehrs in geeigneter Weise hinzuweisen zu lassen. Dabei wurde es als besonders zweckmäßig empfohlen, die Schüler beim Beginne des Schulhalbjahrs durch einen erfahrenen Arzt, in der Regel den Schularzt, in einer dem ersten Zwecke und der Jugend der Hörerschaft entsprechenden Weise belehren zu lassen. Zugleich wurde festgestellt, daß eine solche Belehrung schon in manchen Schulen seit einiger Zeit mit gutem Erfolg eingeführt sei.

Ich will nicht unterlassen, Sie hiervom in Kenntnis zu setzen und Ihnen anheimzustellen, den Kuratorien der Fachschulen, namentlich in den größeren Städten, ein ähnliches Verfahren zu empfehlen.

IV 1514.

Delbrück.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Betr. Rückerstattung von Schulgeld an gewerblichen Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin, den 16. März 1907.

Durch den Erlass vom 7. September v. J. (GMBL S. 315), betreffend die Zahlung des Schulgeldes an gewerblichen Fachschulen, ist der Erlass vom 18. Oktober 1902 (GMBL S. 382), nach welchem die Rückerstattung von Schulgeld bei nachgewiesener Bedürftigkeit in Teilbeträgen nach dem Verhältnis der Schulbesuchszeit zulässig ist, wenn Schüler ohne eigenes Verschulden den Schulbesuch innerhalb eines Schulhalbjahrs aufgeben müssen, nicht aufgehoben worden.

Hierauf erscheint es angängig, daß von solchen Schülern der gewerblichen Fachschulen, die den Schulbesuch im ersten Vierteljahr eines Semesters wegen nicht genügender Vergabung aufgeben müssen, das Schulgeld für das zweite Vierteljahr des Semesters nicht erhoben wird.

Im Auftrage.

Dr. Neuhaus.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in N.